

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.92 vom 15. Mai 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2024.92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.92)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.92 du 15 mai 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.92 del 15 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Für deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht ■ und entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht das Dreiergericht (vgl. Akten BES.2024.92 S. 8; Akten BES.2024.93 S. 7) ■ zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein solches haben Anzeigesteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; BGer 1B\_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4; AGE BES.2022.165 vom 16. Januar 2024, BES.2020.86 vom 12. April 2022 E. 1.2.1, BES.2019.128 vom

### **E. 5**

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'200.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]).

5.2 Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, was in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO auch auf die beschuldigte Beschwerdegegnerschaft im Beschwerdeverfahren zutrifft (AGE BES.2021.113 vom 5. April 2023 E. 4.2, BES.2015.77 vom 14. März 2016 E. 4.2). Die obsiegenden Beschwerdegegner 2 und 3 haben eine Parteientschädigung beantragt, ohne eine Honorarnote einzureichen. Ihr Aufwand ist auf sechs Stunden zu schätzen. Es kommt der übliche Stundenansatz von CHF 250.■ zur Anwendung, sodass sich die zuzusprechende Parteientschädigung für die Beschwerdegegner 2 und 3 jeweils auf CHF 1'500.■, zuzüglich 3 % für Auslagen in Höhe von CHF 45.■ und 8,1% Mehrwertsteuer in Höhe von CHF 121.50, folglich auf CHF 1'666.50 beläuft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.